

25.06.2021

Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht

des Wissenschaftsausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12755

2. Lesung

Gesetz zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterentwicklungsgesetz)

Berichterstatter

Abgeordneter Helmut Seifen

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Drucksache 17/12755, wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 23.06.2021/Ausgegeben: 30.06.2021 (28.06.2021)

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP, und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterentwicklungsgesetz)

Gesetz zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterentwicklungsgesetz)

Artikel 1

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW S. 390), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1109) worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW S. 390), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

1. unverändert

„Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

a) unverändert

„§ 8 Unterschiedsbetrag“.

b) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

b) unverändert

„§13a Maßnahmen für regionale Bildung“.

c) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:

c) unverändert

„§16a Förderung von Einrichtungen der politischen Bildung“.

- d) Die Angabe zum IV. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„IV. Abschnitt
Förderung der Entwicklung,
neue Zugänge und Innovationen“.**

- e) Die Angaben zu den §§ 17 bis 22 werden durch die folgenden §§ 17 bis 27 ersetzt:

„§ 17 Entwicklung und neue Zugänge

§ 18 Entwicklungspauschale

§ 19 Innovationsfonds

**V. Abschnitt
Weitere Förderungen und Förderverfahren**

§ 20 Investitionskosten

§ 21 Weitere Landesförderungen

§ 22 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

**VI. Abschnitt
Qualitätssicherung und Berichtswesen**

§ 23 Weiterbildungskonferenz

§ 24 Regionalkonferenz

§ 25 Landesweiterbildungsbeirat

§ 26 Berichtswesen Weiterbildung NRW

§ 27 Berichterstattung

**VII. Abschnitt
Inkrafttreten, Übergang**

§ 28 Inkrafttreten, Übergang“.

- d) unverändert

- e) Die Angaben zu den §§ 17 bis 22 werden durch die folgenden §§ 17 bis 28 ersetzt:

„§ 17 Entwicklung und neue Zugänge

§ 18 Entwicklungspauschale

§ 19 Innovationsfonds

**V. Abschnitt
Weitere Förderungen und Förderverfahren**

§ 20 Investitionskosten

§ 21 Weitere Landesförderungen

§ 22 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

**VI. Abschnitt
Qualitätssicherung und Berichtswesen**

§ 23 Weiterbildungskonferenz

§ 24 Regionalkonferenz

§ 25 Landesweiterbildungsbeirat

§ 26 Berichtswesen Weiterbildung NRW

§ 27 Berichterstattung

**VII. Abschnitt
Inkrafttreten, Übergang**

§ 28 Inkrafttreten, Übergang“.

- | | |
|--|--|
| <p>3. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „Bildungseinrichtungen“ durch die Wörter „Bildungs- und Kultureinrichtungen“ ersetzt.</p> | <p>3. unverändert</p> |
| <p>4. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „geplant und durchgeführt werden“ die Angabe „(Bildungsveranstaltungen)“ eingefügt.</p> <p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:</p> <p>„(3) Die Einrichtungen der Weiterbildung weisen ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach, das von dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium anerkannt ist. Diesem werden andere externe Qualitätsmanagementsysteme gleichgestellt, wenn insbesondere die Qualität der Angebote der Einrichtung und die Qualifikation ihres Personals die Gewähr dafür bieten, dass die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden. Anerkannte und gleichgestellte Qualitätsmanagementsysteme sind von dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium zu veröffentlichen.“</p> <p>c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Bildungsveranstaltungen“ ersetzt.</p> <p>d) <u>Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 1 wie folgt geändert:</u></p> <p>aa) <u>Das Wort „Lehrveranstaltungen“ wird durch das Wort „Bildungsveranstaltungen“ ersetzt.</u></p> | <p>4. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) <u>Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:</u></p> <p>aa) <u>In Satz 1 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Bildungsveranstaltungen“ ersetzt.</u></p> |

bb) Nach der Angabe „zugänglich.“ werden die Wörter „Sie richten sich vornehmlich an Personen, die in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten.“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie richten sich vornehmlich an Personen, die in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten.“

e) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Veranstaltungen sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Interessierten, insbesondere Menschen mit Behinderungen, die Teilnahme möglichst erleichtert wird. Der Veranstalter informiert über die Barrierefreiheit von Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003, das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW, S. 207) geändert worden ist.“

e) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Veranstaltungen sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Interessierten, insbesondere Menschen mit Behinderungen, die Teilnahme möglichst erleichtert wird. Der Veranstalter informiert über die Barrierefreiheit von Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003, das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207) geändert worden ist.“

5. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach der Angabe „allgemeinen,“ die Angabe „politischen,“ gestrichen und nach den Wörtern „kulturellen Weiterbildung“ werden die Wörter „, berücksichtigt eine Bildung für nachhaltige Entwicklung“ eingefügt.

a) unverändert

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Es umfasst auch den Bereich der politischen Bildung, die dazu dient, Zusammenhänge im politischen Geschehen zu erkennen, Toleranz und Kritikfähigkeit zu vermitteln und zu stärken und damit zur Herausbildung und Weiterentwicklung von aktiver gesellschaftlicher Partizipation und politischer Beteiligung beizutragen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Es umfasst auch den Bereich der politischen Bildung, die dazu dient, Zusammenhänge im politischen Geschehen zu erkennen, Toleranz und Kritikfähigkeit zu vermitteln und zu stärken und damit zur Herausbildung und Weiterentwicklung von aktiver gesellschaftlicher Partizipation und politischer Beteiligung beizutragen.“

6. In § 4 Absatz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Lehrveranstaltungen“

6. unverändert

durch das Wort „Bildungsveranstaltungen“ ersetzt.

7. In § 5 Absatz 3 werden nach dem Wort „fördern“ die Wörter „; dies kann auch durch die Einbeziehung in der regionalen Bildungslandschaft erfolgen“ eingefügt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Fachaufsicht des“ die Wörter „für Weiterbildung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort „das“ die Wörter „für Weiterbildung“ eingefügt.

c) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Einrichtungen der Weiterbildung erhalten für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen eine zusätzliche Förderung für durchgeführte Unterrichtsstunden. Die Einrichtungen, die bisher eine Förderung gemäß § 13 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung erhalten haben, genießen Bestandsschutz.

(5) Bei der Antragstellung haben die Einrichtungen Angaben über die geplanten Angebote zu machen. Zu den förderfähigen Angeboten zählen auch die zur Vorbereitung auf den Lehrgang geeigneten Alphabetisierungs- und Grundbildungsangebote sowie Unterrichtsstunden für sozialpädagogische Betreuung.

7. Dem § 5 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies kann auch durch die Einbeziehung in der regionalen Bildungslandschaft erfolgen.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Das“ die Wörter „für Weiterbildung“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „erlässt das“ die Wörter „für Weiterbildung“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Einrichtungen der Weiterbildung erhalten für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen eine zusätzliche Förderung für durchgeführte Unterrichtsstunden. Die Einrichtungen, die bisher eine Förderung gemäß § 13 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung erhalten haben, genießen Bestandsschutz.

(5) Bei der Antragstellung haben die Einrichtungen Angaben über die geplanten Angebote zu machen. Zu den förderfähigen Angeboten zählen auch die zur Vorbereitung auf den Lehrgang geeigneten Alphabetisierungs- und Grundbildungsangebote sowie Unterrichtsstunden für sozialpädagogische Betreuung.

(6) Den Umfang der Förderung sowie die Förderfähigkeit von Angeboten nach Absatz 5 Satz 2 regelt das für Weiterbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium und nach Anhörung der für Schule und für Weiterbildung zuständigen Ausschüsse des Landtags.“

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Förderung der Weiterbildung**

(1) Das Land ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung verpflichtet. Es beteiligt sich nach Maßgabe der §§ 13 und 16 an den Kosten für das hauptamtliche beziehungsweise hauptberufliche pädagogische Personal.

(2) Die Beteiligung des Landes an den Kosten für das hauptamtliche beziehungsweise hauptberufliche pädagogische Personal bemisst sich nach Stellen. Eine Stelle gilt als besetzt, wenn auf ihr eine vollzeitlich beschäftigte Person oder in entsprechendem Umfang mehrere teilzeitbeschäftigte Personen geführt werden.“

10. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Unterschiedsbetrag**

(1) Die Einrichtungen der Weiterbildung erhalten einen zusätzlichen jährlichen Förderbetrag in Höhe der Differenz zwischen der Förderung für die Personalkosten nach § 7 Absatz 1 für die am 1. Januar 2022 hauptamtlich beziehungsweise hauptberuflich pädagogisch

(6) Den Umfang der Förderung sowie die Förderfähigkeit von Angeboten nach Absatz 5 Satz 2 regelt das für Weiterbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium und nach Anhörung der für Schule und für Weiterbildung zuständigen Ausschüsse des Landtags.“

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Förderung der Weiterbildung**

(1) Das Land fördert die Einrichtungen der Weiterbildung mit einem Bildungsbudget. Das Bildungsbudget setzt sich zusammen aus einer Förderung der Kosten für das hauptamtliche beziehungsweise hauptberufliche pädagogische Personal sowie aus weiteren Förderungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Das Land fördert die Kosten für das hauptamtliche beziehungsweise hauptberufliche pädagogische Personal nach Maßgabe der §§ 13 und 16.

(3) Die Beteiligung des Landes an den Kosten für das hauptamtliche beziehungsweise hauptberufliche pädagogische Personal bemisst sich nach Stellen. Eine Stelle gilt als besetzt, wenn auf ihr eine vollzeitlich beschäftigte Person oder in entsprechendem Umfang mehrere teilzeitbeschäftigte Personen geführt werden.“

10. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Unterschiedsbetrag**

(1) Die Einrichtungen der Weiterbildung erhalten einen zusätzlichen jährlichen Förderbetrag in Höhe der Differenz zwischen der Förderung für die Personalkosten nach § 7 Absatz 2 für die am 1. Januar 2022 hauptamtlich beziehungsweise hauptberuflich pädago-

beschäftigten Personen und dem Höchstförderbetrag 2021.

(2) Der Unterschiedsbetrag kann für zusätzliches pädagogisches Personal, zur Finanzierung von Unterrichtsstunden (§ 22 Absatz 4), für andere unterrichtsbegleitende Angebote oder für die Fortbildung der Lehrenden eingesetzt werden.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Bildungsveranstaltungen“ ersetzt, werden nach den Wörtern „berufsbezogenen Weiterbildung“, die Wörter „der kulturellen Bildung“, eingefügt und nach den Wörtern „Sprachen und Medienkompetenz“ die Wörter „und Angebote einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Angebote der Gesundheitsbildung“ eingefügt.

b) In Absatz 3 und Absatz 4 wird jeweils nach dem Wort „Unterrichtsstunden“ der Klammerzusatz „(§ 22 Absatz 4)“ eingefügt.

12. In § 12 Absatz 4 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Bildungsveranstaltungen“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Zuweisungen des Landes**

(1) Das Land erstattet dem Träger die Personalkosten für die im Rahmen des Pflichtangebots besetzten Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Je Stelle beträgt der Leistungsumfang 1 600 Unterrichtsstunden (§ 22 Absatz 4). Zusätzlich erhält der Träger den Unterschiedsbetrag nach § 8.

(2) Das Land erstattet dem Träger die Kosten für die nach § 6 durchgeführten Lehrgänge. Die Kostenerstattung

gisch beschäftigten Personen und dem Höchstförderbetrag 2021.

(2) Der Unterschiedsbetrag kann für zusätzliches pädagogisches Personal, zur Finanzierung von Unterrichtsstunden (§ 22 Absatz 4), für andere unterrichtsbegleitende Angebote oder für die Fortbildung der Lehrenden eingesetzt werden.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 3 und Absatz 4 wird jeweils nach dem Wort „Unterrichtsstunden“ die Angabe „(§ 22 Absatz 4)“ eingefügt.

12. unverändert

13. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Zuweisungen des Landes**

(1) Das Land erstattet dem Träger die Personalkosten für die im Rahmen des Pflichtangebots besetzten Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Je Stelle beträgt der Leistungsumfang 1 600 Unterrichtsstunden (§ 22 Absatz 4). Zusätzlich erhält der Träger den Unterschiedsbetrag nach § 8.

(2) Das Land erstattet dem Träger die Kosten für die nach § 6 durchgeführten Lehrgänge. Die Kostenerstattung

berechnet sich nach hauptamtlich bzw. hauptberuflich und nebenamtlich beziehungsweise nebenberuflich durchgeführten Unterrichtsstunden.

(3) Die Kostenerstattungen erfolgen nach Durchschnittsbeträgen. Sie betragen für eine hauptamtlich oder hauptberuflich pädagogisch besetzte Stelle im Pflichtangebot 70 000 EUR. Die Kostenerstattung für eine nach § 6 Absatz 6 durchgeführte Unterrichtsstunde wird in der Rechtsverordnung festgesetzt.“

14. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

**„§ 13a
Maßnahmen für regionale Bildungs-
entwicklung**

(1) Das Land stellt jährlich wenigstens eine Million Euro für Maßnahmen zur regionalen Bildungsentwicklung zur Verfügung. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, mit denen sich Volkshochschulen innerhalb regionaler Bildungslandschaften vernetzen, über Angebote der Alphabetisierung und Grundbildung bis hin zum Nachholen von Schulabschlüssen informieren oder eine allgemeine Bildungsberatung durchführen, mit jeweils bis zu 35 000 Euro.

(2) Die Fördermittel sind von den Volkshochschulen zu beantragen. Die Antragsvoraussetzungen und das Antragsverfahren regelt das für Weiterbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung nach Anhörung der für Weiterbildung und für Kommunales zuständigen Ausschüsse des Landtags.“

15. In § 14 Absatz 2 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Bildungsveranstaltungen“ ersetzt.
16. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

berechnet sich nach hauptamtlich beziehungsweise hauptberuflich und nebenamtlich beziehungsweise nebenberuflich durchgeführten Unterrichtsstunden.

(3) Die Kostenerstattungen erfolgen nach Durchschnittsbeträgen. Sie betragen für eine hauptamtlich oder hauptberuflich pädagogisch besetzte Stelle im Pflichtangebot 70 000 EUR. Die Kostenerstattung für eine nach § 6 Absatz 6 durchgeführte Unterrichtsstunde wird in der Rechtsverordnung festgesetzt.“

14. unverändert

15. unverändert

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 und Nummer 5 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ jeweils durch das Wort „Bildungsveranstaltungen“ ersetzt.

aa) - bisher a) -
unverändert

b) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
„11. Die Bildungsstätte muss ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach § 2 Absatz 3 nachweisen.“

bb) - bisher b) -
unverändert

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird jeweils wie folgt gefasst:

„(2) Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 Prozent besetzten Stelle. Je Stelle beträgt der Leistungsumfang 1 400 Unterrichtsstunden (§ 22 Absatz 4) bzw. 1 300 Teilnehmertage (§ 22 Absatz 5) in den in § 11 Absatz 2 genannten Bereichen. Zusätzlich erhält der Träger den Unterschiedsbetrag nach § 8.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird jeweils wie folgt gefasst:

„(2) Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 Prozent besetzten Stelle. Je Stelle beträgt der Leistungsumfang 1 400 Unterrichtsstunden (§ 22 Absatz 4) beziehungsweise 1 300 Teilnehmertage (§ 22 Absatz 5) in den in § 11 Absatz 2 genannten Bereichen. Zusätzlich erhält der Träger den Unterschiedsbetrag nach § 8.“

b) Absatz 2a wird aufgehoben.

b) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Bezuschussung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen in Höhe von 60 Prozent der Durchschnittsbeträge gemäß § 13 Absatz 3.

c) - bisher b) -
unverändert

(5) Der Landeszuschuss für eine Einrichtung darf den Höchstförderbetrag 2021 nicht übersteigen. Übersteigt der 2022 gewährte Zuschuss nach Absatz 2 den im Jahr 2021 erhaltenen Zuschuss, so ist der höhere Zuschuss zu zahlen. Neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung für zwei Stellen.

(6) Nach dem 31. Dezember 2021 neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach ihrer Anerkennung.“

18. Nach § 16 wird der folgende § 16a eingefügt:

**„§ 16a
Förderung von Einrichtungen der politischen Bildung**

(1) Die Träger der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung, die keine parteinahen politischen Stiftungen sind, erhalten zusätzlich einen jährlichen pauschalierten Zuschuss zur Grundförderung, wenn mindestens 75 Prozent der Bildungsveranstaltungen auf Angebote der politischen Bildung entfallen (Einrichtungen der politischen Bildung).

(2) Dabei müssen mindestens 75 Prozent der förderfähigen Angebote der politischen Bildung folgende Kernfelder behandeln:

1. Lebendige Demokratie - Partizipation - Medienkompetenz,
2. Demographischer Wandel - Flexibilisierung der Lebensentwürfe - Modelle des zivilgesellschaftlichen Engagements,
3. Schulisches Engagement - Lebenslanges Lernen - Bildungsberatung,
4. Menschenrechte - Politische Kultur - Zeitgeschichte,
5. Zuwanderung und Integration,
6. Internationale Politik und europäischer Einigungsprozess,
7. Globalisierung - Marktwirtschaft - Sozialpolitik oder
8. Klimawandel und Entwicklung - lokale und globale Handlungsperspektiven.

Die Themen „Gender Mainstreaming“ und „Nachhaltigkeit“ werden weiterhin als Querschnittsaufgaben betrachtet, die in alle relevanten Kernfelder einfließen können.

18. Nach § 16 wird der folgende § 16a eingefügt:

**„§ 16a
Förderung von Einrichtungen der politischen Bildung**

(1) Die Träger der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung, die keine parteinahen politischen Stiftungen sind, erhalten zusätzlich einen jährlichen pauschalierten Zuschuss zur Grundförderung, wenn mindestens 75 Prozent der Bildungsveranstaltungen auf Angebote der politischen Bildung entfallen (Einrichtungen der politischen Bildung).

(2) Dabei müssen mindestens 75 Prozent der förderfähigen Angebote der politischen Bildung folgende Kernfelder behandeln:

1. Lebendige Demokratie - Partizipation - Medienkompetenz,
2. Demographischer Wandel - Flexibilisierung der Lebensentwürfe - Modelle des zivilgesellschaftlichen Engagements,
3. Schulisches Engagement - Lebenslanges Lernen - Bildungsberatung,
4. Menschenrechte - Politische Kultur - Zeitgeschichte,
5. Zuwanderung und Integration,
6. Internationale Politik und europäischer Einigungsprozess,
7. Globalisierung - Marktwirtschaft - Sozialpolitik oder
8. Klimawandel und Entwicklung - lokale und globale Handlungsperspektiven.

Die Themen „Gender Mainstreaming“ und „Nachhaltigkeit“ werden weiterhin als Querschnittsaufgaben betrachtet, die in alle relevanten Kernfelder einfließen können.

(3) Der pauschalierte Zuschuss wird auf Antrag in Höhe des Betrages der im Jahr 2021 von der Landeszentrale für politische Bildung bewilligten Basisförderung für Angebote der politischen Bildung gezahlt. § 22 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Für Angebote zu den Themen Flucht, Migration und gesellschaftliche Integration erhaltene Förderbeträge werden bei der Berechnung des pauschalierten Zuschusses nicht berücksichtigt.

(4) Nach Absatz 1 neu anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung werden auf Antrag jährlich mit 30 000 Euro gefördert.“

(3) Der pauschalierte Zuschuss wird auf Antrag in Höhe des Betrages der im Jahr 2021 von der Landeszentrale für politische Bildung bewilligten Basisförderung für Angebote der politischen Bildung gezahlt. § 22 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Für Angebote zu den Themen Flucht, Migration und gesellschaftliche Integration erhaltene Förderbeträge werden bei der Berechnung des pauschalierten Zuschusses nicht berücksichtigt.

(4) Nach Absatz 1 neu anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung werden auf Antrag mit Beginn des dritten Haushaltsjahres jährlich mit 30 000 Euro gefördert.

(5) Das für politische Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des für politische Bildung zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die in Absatz 2 genannten Kernfelder thematisch gesellschaftlichen Notwendigkeiten anzupassen.“

19. Die Überschrift des IV. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

**„IV. Abschnitt
Förderung der Entwicklung, neue
Zugänge und Innovationen“.**

20. § 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17
Entwicklung und neue Zugänge**

Das Land fördert nach Maßgabe dieses Abschnittes Maßnahmen der Weiterbildungseinrichtungen, mit denen diese auf aktuelle gesellschaftliche und strukturelle Herausforderungen für ihr Bildungsangebot reagieren. Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen beispielsweise offene Angebote, die Entwicklung und Förderung neuer Zugänge, aufsuchende Bildung, regionale Vernetzung oder eine stärker sozialräumliche Ausrichtung der Angebote, um neue oder

19. unverändert

20. unverändert

bisher nicht erreichte Zielgruppen erfolgreich anzusprechen.“

21. Der bisherige § 17 wird § 20.

21. Der bisherige § 17 wird § 20 und in Absatz 2 werden nach den Wörtern „in anderer Trägerschaft“ die Wörter „, auch Akademien, Bildungshäuser, Einrichtungen der Familienbildung oder vergleichbare Einrichtungen mit eigener Tagungsinfrastruktur,“ eingefügt.

22. § 18 wird wie folgt gefasst:

22. unverändert

**„§ 18
Entwicklungspauschale**

(1) Die Weiterbildungseinrichtungen erhalten einen zusätzlichen pauschalieren Zuschuss zur Grundförderung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17. Dieser Zuschuss beträgt ab dem 1. Januar 2022 zweieinhalb Prozent des für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrages 2021, mindestens aber 5 000 Euro je Einrichtung, und ab dem 1. Januar 2023 fünf Prozent des für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrages 2021, mindestens aber 10 000 Euro je Einrichtung.

(2) Der Nachweis über die eingesetzten Mittel erfolgt durch einen Sachbericht. Das für die Weiterbildung zuständige Ministerium stellt dafür ein einheitliches Muster zur Verfügung.“

23. Der bisherige § 18 wird § 21 und wird wie folgt gefasst

23. Der bisherige § 18 wird § 21 und wird wie folgt gefasst:

**„§ 21
Weitere Landesförderungen**

Die besondere Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie der Familienbildung durch das Land bleibt unberührt. Das gilt auch für die Förderung von Einrichtungen der politischen Bildung, die über die Förderung nach § 16a hinausgeht.“

**„§ 21
Weitere Landesförderungen**

Die besondere Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie der Familienbildung durch das Land bleibt unberührt. Das gilt auch für die Förderung von Einrichtungen der politischen Bildung, die über die Förderung nach § 16a hinausgeht.“

24. § 19 wird wie folgt gefasst:

24. unverändert

**„§ 19
Innovationsfonds**

(1) Das Land stellt jährlich wenigstens eine Million Euro für einen Innovationsfonds für Weiterbildung zur Förderung von Projekten im Sinne von § 17 bereit. Gefördert werden Maßnahmen die zum Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens beitragen und möglichst einrichtungs- und trägerübergreifend im Sinne von § 5 angelegt sind, mit jeweils bis zu 50 000 Euro.

(2) Die Fördermittel werden im Wettbewerbsverfahren auf Grundlage einer Förderbekanntmachung vergeben. Das Nähere regelt das für Weiterbildung zuständige Ministerium durch Fördergrundsätze.

(3) Bereits mit einer Entwicklungspauschale nach § 18 geförderte Maßnahmen können nicht gefördert werden.“

25. Der bisherige § 19 wird § 22 und wie folgt geändert:

25. Der bisherige § 19 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1a wird aufgehoben.

b) - bisher a) -
unverändert

„1. Die Angaben über die für die Landesförderung maßgeblichen besetzten Stellen und eine Bestätigung, dass der Unterschiedsbetrag gemäß § 8 Absatz 2 weiterbildungsbezogen eingesetzt wird und“

b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

c) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Eine Unterrichtsstunde ist eine Bildungsveranstaltung von 45 Minuten. Zur Durchführung einer Bildungsveranstaltung gehören auch die mit Planung, Konzeption, Umsetzung der Angebote gemäß § 11 Absatz 2 und § 16 Absatz 2

„(4) Eine Unterrichtsstunde ist eine Bildungsveranstaltung von 45 Minuten. Zur Durchführung einer Bildungsveranstaltung gehören auch die mit Planung, Konzeption, Umsetzung der Angebote gemäß § 11 Absatz 2 und § 16 Absatz 2

verbundenen pädagogisch-didaktischen Aufgaben. Bildungsveranstaltungen eines Kursprogramms können auch online-gestützt stattfinden.

(5) Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen mit einer Mindestdauer von zwölf Unterrichtsstunden bilden sechs Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person einen Teilnehmertag. Je Tag kann ein Teilnehmertag berücksichtigt werden.

(6) Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst.“

verbundenen pädagogisch-didaktischen Aufgaben. Bildungsveranstaltungen eines Kursprogramms können auch online-gestützt oder in anderen Formaten stattfinden.

(5) Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen mit einer Mindestdauer von zwölf Unterrichtsstunden bilden sechs Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person einen Teilnehmertag. Je Tag kann ein Teilnehmertag berücksichtigt werden.

(6) Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst.“

26. Nach § 19 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„V. Abschnitt
Weitere Förderungen und Förderverfahren“**

27. Der bisherige § 20 wird § 23.

28. Der bisherige § 21 wird § 24.

29. Die bisherige Überschrift des V. Abschnitts wird gestrichen.

30. Der bisherige § 22 wird § 28 und wird wie folgt gefasst:

**„§ 28
Inkrafttreten, Übergang“**

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Für die Feststellung der Zuweisungen und Förderbeträge des Landes für das Jahr 2021 ist die am 1. Januar 2021 geltende Fassung dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) § 13a ist für eine Förderung erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

26. unverändert

27. unverändert

28. unverändert

29. unverändert

30. unverändert

(4) § 19 ist für eine Förderung erst ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.“

31. Nach § 22 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„VI. Abschnitt
Qualitätssicherung und Berichtswesen“.**

32. Nach dem neuen § 24 werden die folgenden §§ 25 bis 27 eingefügt:

**„§ 25
Landesweiterbildungsbeirat**

Bei dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung gebildet. Näheres über Aufgaben, die Zusammensetzung und die Berufung der Mitglieder regelt das für Weiterbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für die Eltern- und Familienbildung zuständigen Ministerium und nach Anhörung der für Weiterbildung und für Familienbildung zuständigen Ausschüsse des Landtags.

**§ 26
Berichtswesen Weiterbildung NRW**

(1) Die Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes nehmen am Berichtswesen Weiterbildung NRW teil. Sie übermitteln der Supportstelle Weiterbildung der Qualitäts- und Unterstützungsagentur für Schulen jährlich elektronisch für das vorangegangene Kalenderjahr in aggregierter Form folgende Daten über die eigene Einrichtung, die durchgeführten Veranstaltungen und die Verwendung der Fördermittel:

1. Name der Einrichtung, Einrichtungsgröße, Art des Rechtsträgers, Wirkungsgebiet, Anerkennung nach Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz, Zugehörigkeit zu einer Landesorganisation, Kooperationen (Strukturdaten),

31. unverändert

32. Nach dem neuen § 24 werden die folgenden §§ 25 bis 27 eingefügt:

**„§ 25
Landesweiterbildungsbeirat**

Bei dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung gebildet. Näheres über Aufgaben, die Zusammensetzung und die Berufung der Mitglieder regelt das für Weiterbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für die Eltern- und Familienbildung zuständigen Ministerium und nach Anhörung der für Weiterbildung und für Familienbildung zuständigen Ausschüsse des Landtags.

**§ 26
Berichtswesen Weiterbildung NRW**

(1) Die Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes nehmen am Berichtswesen Weiterbildung NRW teil. Sie übermitteln der Supportstelle Weiterbildung der Qualitäts- und Unterstützungsagentur für Schulen jährlich elektronisch für das vorangegangene Kalenderjahr in aggregierter Form Daten zu folgenden Merkmalen über die eigene Einrichtung, die durchgeführten Veranstaltungen und die Verwendung der Fördermittel:

1. Name der Einrichtung, Einrichtungsgröße, Art des Rechtsträgers, Wirkungsgebiet, Anerkennung nach Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz, Zugehörigkeit zu einer Landesorganisation, Kooperationen (Strukturdaten),

2. Personal in der Weiterbildung,
3. Finanzdaten der Einrichtung,
4. Leistungsdaten wie Art und Umfang der nach dem Weiterbildungs_gesetz durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen, haupt- und nebenamtlich erteilte Unterrichtsstunden, Teilnehmertage, Erwerb von Schulabschlüssen,
5. Teilnehmende an Bildungsveranstaltungen, Altersstruktur, Geschlecht,
6. weiterbildungsbezogene Tatbestände zur Weiterbildungsberichterstattung sowie
7. Daten zur Evaluation und Zertifizierung.

(2) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung zu Namen und Anschrift der Einrichtung, Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post erfolgt freiwillig. Auskunftspflichtig sind die Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Angaben sind der Supportstelle Weiterbildung der Qualitäts- und Unterstützungsagentur für Schulen bis zum 30. Juni jeden Jahres zu übermitteln.

(4) Personenbezogene Daten sind in anonymisierter Form zu übermitteln.

(5) Die Angaben werden von der Supportstelle Weiterbildung plausibilisiert und nach Maßgabe von § 16 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich in einem jährlichen Datenreport bereitgestellt.

(6) Die Ergebnisse werden einmal in jeder Legislaturperiode von der Supportstelle Weiterbildung für einen Landesweiterbildungsbericht (§ 27 des Weiterbildungsgesetzes) ausgewertet und nach Maßgabe des § 16 E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bereitgestellt.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

2. Personal in der Weiterbildung,
3. Finanzdaten der Einrichtung,
4. Leistungsdaten wie Art und Umfang der nach dem Weiterbildungs_gesetz durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen, haupt- und nebenamtlich erteilte Unterrichtsstunden, Teilnehmertage, Erwerb von Schulabschlüssen,
5. Teilnehmende an Bildungsveranstaltungen, Altersstruktur, Geschlecht,
6. weiterbildungsbezogene Tatbestände zur Weiterbildungsberichterstattung sowie
7. Daten zur Evaluation und Zertifizierung.

(2) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung zu Namen und Anschrift der Einrichtung, Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post erfolgt freiwillig. Auskunftspflichtig sind die Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Angaben sind der Supportstelle Weiterbildung der Qualitäts- und Unterstützungsagentur für Schulen bis zum 30. Juni jeden Jahres zu übermitteln.

(4) Personenbezogene Daten sind in anonymisierter Form zu übermitteln.

(5) Die Angaben werden von der Supportstelle Weiterbildung plausibilisiert und nach Maßgabe von § 16 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich in einem jährlichen Datenreport bereitgestellt.

(6) Die Ergebnisse werden einmal in jeder Legislaturperiode von der Supportstelle Weiterbildung für einen Landesweiterbildungsbericht (§ 27 des Weiterbildungsgesetzes) ausgewertet und nach Maßgabe des § 16 E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bereitgestellt.

(7) Das für Weiterbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Übermittlungspflicht für einzelne Merkmalen auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der Auskunftspflichtigen einzuschränken, wenn die Einzelmerkmale nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden; und
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies nach dem Zweck des Berichtswesens Weiterbildung NRW erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 4 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes NRW betreffen.

1. die Übermittlungspflicht für einzelne Merkmalen auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der Auskunftspflichtigen einzuschränken, wenn die Einzelmerkmale nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden; und
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies nach dem Zweck des Berichtswesens Weiterbildung NRW erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 4 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes NRW betreffen.

**§ 27
Berichterstattung**

Einmal in jeder Legislaturperiode legt das für Weiterbildung zuständige Ministerium auf Grundlage des Berichtswesens Weiterbildung Nordrhein-Westfalen einen Landesweiterbildungsbericht vor und leitet diesen dem Landtag zu.“

33. Nach dem neuen § 27 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„VII. Abschnitt
Inkrafttreten, Übergang“**

**Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis**

Das für Weiterbildung zuständige Ministerium wird zu einer Neubekanntmachung des Weiterbildungsgesetzes ermächtigt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**§ 27
Berichterstattung**

Einmal in jeder Legislaturperiode legt das für Weiterbildung zuständige Ministerium auf Grundlage des Berichtswesens Weiterbildung Nordrhein-Westfalen einen Landesweiterbildungsbericht vor und leitet diesen dem Landtag zu.“

33. unverändert

**Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis**

Unverändert

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterentwicklungsgesetz)“, Drucksache 17/12755, wurde am 3. März 2021 vom Plenum nach der ersten Lesung an den Wissenschaftsausschuss - federführend - sowie an den Hauptausschuss, an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen, an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend und an den Ausschuss für Schule und Bildung zur Mitberatung überwiesen. Die abschließende Aussprache und Abstimmung sollen nach Vorlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen.

B Beratung

Der Wissenschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. März 2021 erstmalig beraten und beschlossen, hierzu eine Anhörung durchzuführen. Der Hauptausschuss will sich pflichtig an der Anhörung beteiligen. Die übrigen zur Mitberatung aufgerufene Ausschüsse haben mitgeteilt, sich nachrichtlich an den Beratungen beteiligen zu wollen. Die geladenen Sachverständigen sind der Einladung 17/1815 zu entnehmen.

Die Sachverständigen wurden gebeten, im Vorfeld der Anhörung schriftlich Stellung zu dem Gesetzentwurf zu nehmen. Dem Ausschuss lagen zum Zeitpunkt der Anhörung folgende schriftliche Stellungnahmen vor.

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Klaus Hebborn	17/3933
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln		
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf		
Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen c/o Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Celia Sokolowsky Antje Rösener	17/3869
Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V. Dortmund	Dr. Dagmar Herbrecht	17/3932

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Landesarbeitsgemeinschaft katholische Erwachsenen- und Familienbildung NRW Olpe	Wolfgang Hesse Helga Conzen	17/3931
LAAW NRW Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen Bielefeld	Friedhelm Jostmeier Dr. Anke Hoffstadt	17/3904
Volkshochschule Herten Herten	Monika Engel	17/3903

Zudem gingen dem Ausschuss folgende unverlangte Stellungnahmen von Interessensvertretern und Verbänden ein:

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW	17/3839
Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen	17/3846
Landesarbeitsgemeinschaft Demokratischer Bildungswerke	17/3870
Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V.	17/3889
Freie Wohlfahrtspflege NRW	17/3902

Die Anhörung ist mit Ausschussprotokoll 17/1429 dokumentiert.

Der mitberatende Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend votierte in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen verständigte sich in seiner Sitzung am 11. Juni 2021 vor dem Hintergrund eines avisierten Änderungsantrag der vier den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen darauf, den Gesetzentwurf ohne Votum an den federführenden Ausschuss zurückzugeben.

Der Ausschuss für Schule und Bildung gab den Gesetzentwurf ebenfalls ohne Votum an den federführenden Ausschuss zurück.

Der Hauptausschuss stimmte dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Juni 2021, auch vorbehaltlich avisierten Änderungen, einstimmig zu.

Mit Drucksache 17/14292 wurde der angekündigte Änderungsantrag am 22. Juni 2021 von den vier Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in die Beratungen eingebracht.

Der Wissenschaftsausschuss berät den Gesetzentwurf abschließend in seiner Sitzung am 23. Juni 2021 und stimmt über eine Beschlussempfehlung an das Plenum ab:

Die vier den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen bedanken sich wechselseitig für die gute und produktive Zusammenarbeit. Es bestünde Einigkeit im Thema. Die Novelle des Weiterbildungsgesetzes werde gemeinsam getragen, denn die Weiterbildung sei kein Feld der politischen Auseinandersetzung. Mit der Reform des geltenden Gesetzes, das bereits 21 Jahren alt sei, werde die Weiterbildung zukunftsfest gemacht. Förderparameter sollen novelliert und neue Förderinstrumente implementiert werden. Zentrale Punkte des neuen Gesetzes seien die Entwicklungspauschale und der Innovationsfond, die den Einrichtungen die Möglichkeiten bieten, auf (neue) strukturelle oder gesellschaftliche Herausforderungen (besser) reagieren zu können. Des Weiteren werde ein Landesweiterbildungsrat etabliert, bestehend aus allen relevanten Interessengruppen, der für eine fachlich-inhaltliche Begleitung sorgen solle.

In der Beratung führen die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus, dass sie sich eine Dynamisierung der finanziellen Mittel im Gesetzentwurf gewünscht hätten. Auch die Fraktion der AfD spricht sich für eine Dynamisierung der finanziellen Mittel aus. Sie merkt an, dass sie sich der allgemeinen Begeisterung für den Gesetzentwurf anschließe, aber eine Mitbeziehung in die interfraktionellen Beratungen gewünscht hätte. Die Fraktionen der CDU und der FDP erklären, dass u.a. die Mittel für den zweiten Bildungsweg verdoppelt würden und verweist auf Antragsmöglichkeiten in den anstehenden Haushaltsberatungen.

Die vier Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprechen auch der Landesregierung und den Weiterbildungseinrichtungen ihren Dank für die intensive und kooperative Beteiligung aus. Der Änderungsantrag signalisiere, dass die Anmerkungen der Sachverständigen in der Anhörung sowie bilateral geführte Gespräche mit den Einrichtungen ernst genommen würden. Die Landesregierung verspricht abschließend, weiter mit allen Akteuren im Diskurs zu bleiben. Verlässlichkeit, Aufbruch, Aufwuchs und Beteiligung aller Verantwortlichen seien die Voraussetzungen, um die Weiterbildung zu unterstützen und erfolgreich weiterzuentwickeln.

C Abstimmung

Sodann wird der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/14292, zur Abstimmung gestellt. Der Wissenschaftsausschuss beschließt einstimmig die Annahme des Änderungsantrags.

Der so geänderte Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/12755, wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD angenommen. Der Wissenschaftsausschuss beschließt demnach einstimmig, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses, anzuempfehlen.

Helmut Seifen
Vorsitzender